



## In eigener Sache: DIERLAMM in Wirtschaftswoche und Handelsblatt als Top Kanzlei ausgezeichnet

Die Wirtschaftswoche hat die Sozietät DIERLAMM Rechtsanwälte zur „Top Kanzlei 2017 Compliance“ gewählt. Das Ranking kommt zustande durch eine Peer-Group-Befragung durch das Handelsblatt Research Institute von 444 Compliance-Anwälten, die das Institut identifiziert hat und denen – im zweiten Schritt – alle Compliance-Anwälte zur Bewertung vorgelegt wurden. Eigenbewertungen sind dabei ausgeschlossen. Die daraus entstandene Liste von Anwälten wurde dann nochmals durch die WiWo-Jury bewertet und so das finale Ranking erstellt. Bereits zuvor war die Sozietät mehrfach von

der Wirtschaftswoche als Top Kanzlei im Bereich Wirtschaftsstrafrecht ausgezeichnet worden.

Darüber hinaus wurde Professor Dr. Alfred Dierlamm zu einem der „besten Anwälte“ für Wirtschaftsstrafrecht gewählt. Der Verlag Best Lawyers ermittelt jährlich für das Handelsblatt „Deutschlands beste Anwälte“. Die Rangliste wurde auf Grundlage einer umfangreichen Peer-to-Peer-Umfrage erstellt. Die teilnehmenden Anwälte werden nach der Reputation ihrer Kollegen befragt, es dürfen dabei keine Kollegen aus der eigenen Kanzlei genannt werden.

<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/beruf-und-buero/buero-special/die-komplette-liste-deutschlands-beste-kanzleien-und-anwaelte-2017/19959484.html#micromodal>;  
<http://blog.wiwo.de/management/2017/05/18/wiwo-top-kanzleien-compliance-eine-nacht-in-u-haft-erschuettert-das-staerkste-manager-ego/>



### Internetstrafrecht

## OVG: Vorratsdatenspeicherung europarechtswidrig!

SI | Das OVG Münster hat mit Beschluss vom 22.06.2017 entschieden, dass die Vorratsdatenspeicherung europarechtswidrig sei. Das OVG kritisiert dabei vor allem, dass die Speicherpflicht die Vorgaben aus der Entscheidung des EuGH vom 21.12.2016 (Az.: C 203/15 und C 698/15 [Tele2 Sverige]) nicht einhalte und damit gegen die Datenschutzrichtlinie verstoße. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, sodass auch nur der klagende Internetprovider von der anlasslosen Speicherpflicht aus-

genommen ist. Grundsätzlich sollte daher die Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung ab dem 01.07.2017 für alle anderen Internetprovider gelten. Die Bundesnetzagentur hat allerdings am 28.06.2017 mitgeteilt, dass sie „bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Hauptsacheverfahrens von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen zur Durchsetzung der in § 113b TKG geregelten Speicherpflichten“ absieht. Damit ist die Vorratsdatenspeicherung – jedenfalls vorerst – ausgesetzt.

(OVG Münster, Beschluss vom 22.06.2017 – 13 B 238/17; Pressemitteilung des OVG vom 22.06.2017; Pressemitteilung Bundesnetzagentur vom 28.06.2017)



RA Dr. Saleh R. Ihwas

Strafverfahrensrecht

## Zur Konkretisierung des Durchsuchungsbeschlusses

**KK** | Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 04.04.2017 Vorgaben zur Konkretisierung des Tatzeitraumes in einem Durchsuchungsbeschluss gemacht. Der Durchsuchungsbeschluss werde seiner Begrenzungsfunktion nicht gerecht, wenn lediglich darauf verwiesen wird, dass „über Jahre hinweg“ Beihilfe zur Steuerhinterziehung begangen worden sei. Es seien auch keine sonstigen Anhaltspunkte

für eine Begrenzung des Tatzeitraumes im Durchsuchungsbeschluss ersichtlich. Der vorliegende Beschluss ermögliche vielmehr die Durchsuchung der Geschäftsunterlagen der Beschwerdeführerin seit Beginn ihrer Geschäftstätigkeit. Der Durchsuchungsbeschluss verletze darum die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 13 GG. Die Entscheidung bezieht sich auf eine Durchsuchung, die nach Auswertung ge-

kaufter Steuer-CDs erfolgte.

*(BVerfG, Beschluss vom 04.04.2017 – 2 BvR 2551/12)*



Rain Katharina Kolbe

Steuerstrafrecht

## Cum-/Ex-Geschäfte: BVerfG bejaht hinreichenden Tatverdacht einer Steuerhinterziehung

**ML** | Die steuerrechtliche und steuerstrafrechtliche Bewertung von Aktiengeschäften um den Dividendenstichtag ist seit Jahren heftig umstritten. Durch Cum-/Ex-Transaktionen sollen Steuern im zweistelligen Milliardenbereich verkürzt worden sein. Der 4. Untersuchungsausschuss des Bundestages hat die politische Aufarbeitung des – wie es in den Medien heißt – größten Steuerkandals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland übernommen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 02.03.2017 betrifft eine Verfassungs-

beschwerde eines Beschuldigten im Verfahrenskomplex HVB/Roth gegen Beschlüsse des Landgerichts Wiesbaden, mit denen Beschwerden gegen Durchsuchungsbeschlüsse als unbegründet verworfen worden waren. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die einen hinreichenden Tatverdacht der besonders schweren mittäterschaftlichen Steuerhinterziehung bejahenden Beschlüsse des Landgerichts Wiesbaden verfassungsrechtlich (Art. 103 Abs. 1, Art. 103 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 12

GG) nicht zu beanstanden seien. Zwar nimmt die Entscheidung nur zur Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Beschlüsse und nicht zu den komplexen steuerrechtlichen Problemen Stellung; gleichwohl dürfte damit zu rechnen sein, dass sich die Befürworter einer Strafbarkeit – insbesondere die Finanz- und Strafverfolgungsbehörden – zukünftig auf die Entscheidung berufen werden.

*(BVerfG, Beschluss vom 02.03.2017 – 2 BvR 1163/13)*

Strafverfahrensrecht

## Big Brother Is Watching You

**SI** | Am 22.06.2017 hat ein Gesetz den Bundestag passiert, das es Strafverfolgungsbehörden zukünftig ermöglicht, zwei besonders einschneidende Überwachungsinstrumente zu nutzen: Staatstrojaner und Online-Durchsuchung. Mit dem Staatstrojaner wird es den Behörden ermöglicht, Kommunikation in Messenger-Diensten – wie z.B. whatsapp – mitzulesen, bevor sie verschlüsselt wird. Die-

sen Vorgang bezeichnet man auch als Quellen-Telekommunikationsüberwachung. Im Rahmen der Online-Durchsuchung „darf mit technischen Mitteln in ein von dem Betroffenen genutztes informationstechnisches System eingegriffen und [es] dürfen Daten daraus erhoben werden“ – so die Legaldefinition im Gesetzentwurf. Hiermit werden zwei weitgehende – und besonders umstrittene – Er-

mittlungswerkzeuge kurz vor der Bundestagswahl doch noch rechtliche Realität. Es bleibt abzuwarten, ob die Regelungen eine Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht überstehen werden. Es wurden bereits Verfassungsbeschwerden gegen das Gesetz angekündigt.

*(BT-Drs. 18/11272; BT-Drs. 18/11277; BT-Drs. 18/12785)*

Wirtschaftsstrafrecht

## Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung verabschiedet

**AD** | Am 21.04.2017 wurde das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung verkündet. Es tritt am 01.07.2017 in Kraft. Anlass für das Gesetzesvorhaben waren die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Das Gesetz sieht eine vollständige Neufassung des materiellen und

prozessualen Rechts der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vor. Neben zahlreichen Änderungen im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung umfasst dies auch eine grundlegende Reform der Opferentschädigung. Das Gesetz soll zudem Abschöpfungslücken schließen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte den Gesetzentwurf im

Gesetzgebungsverfahren mehrfach scharf als zu weitgehend kritisiert (BRÄK Stellungnahmen Nr. 15 und 39/2016).

*(Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, BGBl. 2017 Teil I Nr. 22, ausgegeben am 21.04.2017)*

Strafverfahrensrecht

## Beschlagnahmeverbot trotz Zweitberuf

**ER** | Der Senat des BGH hat sich in seinem Beschluss vom 21.03.2017 mit der Frage einer Verletzung der Kanzleipflicht (§ 27 Abs. 1 BRAO) befasst und hierzu klargestellt, dass das Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 StPO auch dann eingreift, wenn der betroffene Rechtsanwalt in den Kanzleiräumen zusätzlich einer nicht-anwaltlichen beruflichen Tätigkeit nachgeht. Das Beschlagnahmeverbot gilt stets für alle Unterlagen und Gegenstände, die der anwaltlichen Berufsausübung zuzuordnen sind, nicht aber für diejenigen, die

der nicht-anwaltlichen Tätigkeit dienen. Dies gilt unabhängig davon, ob Dritte Mitgewalt ausüben oder der Anwalt einen Zweitberuf ausübt.

*(BGH, Beschluss vom 21.03.2017 – AnwZ (Brfg) 3/17)*



RAin Eva Racky

Wirtschaftsstrafrecht

## Loveparade-Strafverfahren eröffnet

**AD** | Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Duisburg hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit Beschluss vom 18.04.2017 im sog. Loveparade-Verfahren die Anklage gegen alle zehn Angeklagten zugelassen. Der Senat hält eine Verurteilung der Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung in 21 Fällen für hinreichend wahrscheinlich. Dass die den Angeklagten vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzungen ursächlich für die Todes und Verletzungsfolgen waren, dränge sich nach dem Ermittlungsergebnis auf. Das Ermittlungsergebnis lege nahe, dass die un-

zureichende Dimensionierung und Ausgestaltung des Ein- und Ausgangssystems für die Besucher und die mangelnde Durchflusskapazität planerisch angelegt gewesen seien und damit vorhersehbar zur Katastrophe geführt hätten. Aufgrund einer gegenteiligen Einschätzung hatte das Landgericht Duisburg im März 2016 die Zulassung der Anklage und damit die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Das Landgericht Duisburg hatte insbesondere schwerwiegende Mängel des der Anklage zugrunde liegenden Sachverständigengutachtens festgestellt. Nach Auffassung des OLG Düssel-

dorf ist das Gutachten des Sachverständigen jedoch „sowohl prozessual als auch inhaltlich verwertbar“. Auch die Verteidigung der Angeklagten hatte das Gutachten wegen offensichtlicher Mängel als unverwertbar kritisiert.

*(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.04.2017 – III-2 Ws 528-577/16)*



RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

Umweltstrafrecht

## OLG Jena: Anklage im Fall K+S endgültig nicht zugelassen

**ML** | Das OLG Jena hat die Anklage im Fall K+S mit Beschluss vom 05.05.2017 endgültig nicht zugelassen. 14 Mitarbeitern des K+S-Konzerns sowie drei Bediensteten des Thüringer Landesbergamtes wurde eine im Zeitraum von 1997 bis 2007 gemeinschaftlich begangene Gewässerverunreinigung im Zusammenhang mit der Entsorgung/Verunreinigung von Salzabwässern (sog. Kaliendlaugen) vorgeworfen. Das OLG Jena hat entschieden, dass die Entscheidung des Landgerichts Meinungen über die Nichteröffnung des Verfahrens nicht zu beanstanden sei. Der Anklageschrift sei es bereits nicht ge-

lungen, „insbesondere der Informationsfunktion der Anklage (§ 200 Abs. 1 StPO) ausreichend (...) gerecht zu werden“. Darüber hinaus seien „nicht nur der Gegenstand, sondern auch Aufgabe und Ziel des Strafprozesses grundlegend verkannt“ worden. Eine „objektive Rechtmäßigkeitskontrolle“ bloßen Verwaltungshandelns sei nicht Aufgabe des Strafprozesses. Ebenso wenig könne nur der Strafprozess „alleine“ einen „wirksamen“ Gewässer- bzw. Umweltschutz gewährleisten. Darüber hinaus fehle es an einem unbefugten Handeln i.S.d. §§ 324 Abs. 1 und 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB. Es sei

auch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass im Hauptverfahren die Voraussetzungen eines kollusiven Handelns i.S.d. § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB bewiesen und festgestellt werden können.

*(OLG Jena, Beschluss vom 05.05.2017 – 1 Ws 481/16)*



RA Dr. Manuel Lorenz

Internationales Strafrecht

## Europäische Staatsanwaltschaft – aber nicht in allen Mitgliedstaaten

**UB** | Am 08.06.2017 haben sich 19 europäische Staaten darauf geeinigt, bis zum Jahr 2020 eine Europäische Staatsanwaltschaft einzurichten. Es handelt sich dabei um einen Verordnungsentwurf durch Mitglieder des Rates „Justiz und Inneres“; in diesem Rat sind die Justiz- und Innenminister der EU-Mitgliedstaaten vertreten. Die Europäische Staatsanwaltschaft soll bei grenzüberschreitenden Ermittlungsverfahren tätig werden, die Straftaten zum Nach-

teil der finanziellen Interessen der EU betreffen, wie z.B. Betrug, Untreue und Korruptionsdelikte. Die zentrale Stelle der Behörde soll in Luxemburg geschaffen werden; die Ermittlungsmaßnahmen sollen von „delegierten Staatsanwälten“, die auf nationaler und europäischer Ebene tätig werden können, vollzogen werden. Wird also z.B. eine Durchsuchung in Deutschland durchgeführt, wird diese durch deutsche Strafverfolgungsbeamte durchgeführt.

Als nächster Schritt muss das Europäische Parlament dem Verordnungsentwurf nun zustimmen.

*(Pressemeldung des BMJV vom 08.06.2017)*



RAin Ute Bottmann

### IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Eva Racky

KONZEPTION, GRAFIK: [www.3vor12.de](http://www.3vor12.de)

Newsletter abbestellen oder Adresse ändern? Eine kurze Nachricht per Fax oder E-Mail genügt.

### HERAUSGEBER

DIERLAMM Rechtsanwälte GbR

Mainzer Str. 81, 65189 Wiesbaden

TEL.: +49 (611) 9 74 48 – 13, FAX: – 23

[info@dierlamm-rechtsanwaelte.com](mailto:info@dierlamm-rechtsanwaelte.com)

[www.dierlamm.info](http://www.dierlamm.info)

### HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieser Newsletter ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden.

### BILDRECHTE

S. 1 – S. 4 (Portraits): Monika Werneke; S. 1: Oben: © Nick Stabel – Fotolia.com; Mitte rechts: © mitrija – Fotolia.com; S. 3: © Joachim B. Albers – Fotolia.com